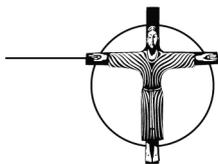


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



37

Nr. 3

Wolfenbüttel, den 15. Mai 2016

Inhalt

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Pfarrverbandes Schöppenstedt Süd in der Propstei Schöppenstedt..... 38

Bekanntmachung von Verordnungen

Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung (RS 412)..... 38

Satzungen

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. 39

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg..... 39

Kirchensiegel

Außergebrauchnahme..... 42

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen..... 44

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen..... 48

Personalnachrichten..... 49

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Pfarrverbandes Schöppenstedt Süd in der Propstei Schöppenstedt

Vom 26. April 2016

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

- (1) In der Propstei Schöppenstedt werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Beuchte in Schladen, Hornburg, Schladen, Wehre in Schladen sowie die Petrusgemeinde Börßum und die Johannesgemeinde Schladen-Werla unter einem Pfarramt verbunden. Sie bilden den „Pfarrverband Schöppenstedt Süd“.
- (2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Schladen.
- (3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Schöppenstedt vom 16. September 2015 werden im Pfarrverband Schöppenstedt Süd vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.
- (2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Hornburg, Schladen mit Wehre und Beuchte, sowie die Pfarrstellen der Petrusgemeinde Börßum und der Johannesgemeinde Schladen-Werla aufgehoben.
- (3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, 26. April 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Bekanntmachung von Verordnungen

Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung (RS 412)

Vom 23. Februar 2016

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 1/2016, Seite 3, veröffentlicht am 22.03.2016, wurde folgende Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung verkündet. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 14. April 2016

Landeskirchenamt

Hofer

Oberlandeskirchenrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 23. Februar 2016

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 86) wird wie folgt geändert:

„§ 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Der Prüfling kann bis sieben Tage vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich. Der Prüfling kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2016

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister
Vorsitzender

Satzungen

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. hat am 22. April 2015 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. in der Fassung vom 15. Juni 2014 (ABl. 2015 S. 82) beschlossen.

Das Einvernehmen mit der Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gemäß § 10 Absatz 1 und Absatz 8 des Diakoniegesetzes vom 27. September 2013 (ABl. S. 75) und § 13 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. wurde hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Privatrechts“ die Wörter „und des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

b) Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) diese Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im DWiN sowie bei Mitgliedern nach § 9 Absatz 5 erster Halbsatz die in § 9 Absatz 5 Buchstaben a bis c genannten Mitgliedschaftspflichten in der Satzung des Mitglieds festgelegt sind.“

2. § 14 Absatz 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) zwei vom Aufsichtsrat berufenen Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeitenden der Diakonie in Niedersachsen, die bei einem Mitglied des DWiN hauptberuflich beschäftigt sind.“

3. In § 15 Absatz 1 Buchstabe a werden vor dem Semikolon am Ende des Halbsatzes folgende Wörter

eingefügt: „und besonderer Vertreterinnen oder Vertreter (§ 30 BGB)“.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „durch den Vorstand“ gestrichen.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Aufsichtsrat kann besondere Vertreterinnen oder Vertreter (§ 30 BGB) für Projekte und Geschäfte der laufenden Verwaltung, Personal-, Versorgungs- und Bauangelegenheiten sowie wohlfahrtsverbandliche Vertragsangelegenheiten bestellen. Besondere Vertreterinnen oder Vertreter sind nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beendigung und Neubegründung der Mitwirkung einzelner Kirchen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Beteiligung weiterer Kirchen am DWiN (§ 2 Absatz 1 Satz 1) bedarf der Zustimmung aller bereits beteiligten Kirchen und einer entsprechenden Satzungsänderung.“

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 22. April 2015 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 12. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 13. April 2016

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg

Vom 12. Februar 2016

Der Stiftungsvorstand der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg hat am 12. Februar 2016 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen.

Das Landeskirchenamt hat diese am 13. April 2016 genehmigt. Sie ist daher am selbigen Tag in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 13. April 2016

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg Vom 12. Februar 2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹Die Stiftung führt den Namen "St. Georgenhof zu Blankenburg". ²Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Blankenburg am Harz.
- (2) Die Stiftung ist am 1. Dezember 1992 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftung im Sinne des § 26 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990 der ehemaligen DDR anerkannt worden.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem Evangelischen Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung betätigt sich:
- a) in der Erhaltung und Unterhaltung des St. Georgenhofs als ein Baudenkmal, das in seiner baulichen Gestaltung Ausdruck des Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus wie auch zur Nächstenliebe ist; die Nutzung der Gebäude soll vorrangig kirchlichen oder diakonischen Zwecken oder für Veranstaltungen gemeinnütziger nichtkirchlicher Einrichtungen dienen; Nutzungen durch nicht kirchliche Träger dürfen den kirchlichen und diakonischen Zwecken nicht entgegenstehen,
 - b) im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Jugend- und Altenarbeit; weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können auf Grund eines Beschlusses des Stiftungsvorstands hinzukommen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht insbesondere aus:
1. dem Stiftungskapital,
 2. eventueller Zustiftung,
 3. dem Grundstück Georgenhof in Blankenburg am Harz, Herzogstr. 16, mit darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
 4. Gartenland in Blankenburg, Börnecker Straße.
- (2) ¹Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. ²Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. ³Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht.

⁴Verminderungen des Stiftungsvermögens bedürfen der Begründung gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Zuwendungen an die Stiftung können der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen nötig ist. Können Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus:
1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. Erträgen aus Leistungsentgelten
 3. Zuwendungen.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf Beschluss des Stiftungsvorstandes können Erträge der Stiftung ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des Stiftungsgesetzes führt. ²Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

§ 6 Organ, Mitarbeiter

- (1) ¹Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. ²Mindestens vier Mitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören; die weiteren Mitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet. ³Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

(2) 1Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. 2Die Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte.

(2) 1Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. 2Den Nachweis über seine Vertretungsbefugnis führt der Stiftungsvorstand durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einerseits und der Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Stiftungsvorstandes andererseits.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszweckes,
2. Wirtschaftsplan,
3. Jahresabschluss nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht nebst Prüfungsbericht,
4. Neu- und Umbauvorhaben, An- und Verkauf von Grundstücken sowie Kreditaufnahmen soweit die Mittel hierfür nicht bereits bewilligt worden sind,
5. Bildung von Rücklagen sowie Zuführung und Entnahme aus Rücklagen,
6. Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
7. Bestellung eines Heimleiters,
8. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen,
9. Ausschlüsse und Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (§ 8 Abs. 4),
10. Satzungsänderungen.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sechs bis zu neun Mitgliedern,

- a) dem/der geschäftsführenden Pfarrer/Pfarrerinnen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenburg,
- b) einem nichtordinierten Mitglied des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenburg,
- c) dem Propst/der Propstin der Ev.-luth. Propstei Bad Harzburg oder einer von diesem/dieser benannten Person,

- d) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Blankenburg am Harz oder einer von diesem/dieser benannten Person,
- e) einem von der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land benannten Mitglied,
- f) bis zu 3 Mitgliedern, die von den unter a) bis e) genannten Mitgliedern hinzu gewählt werden.

(2) 1Die Amtszeit beträgt vier Jahre; erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig. 2Der Stiftungsvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsvorstandes im Amt. 3Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. 4Auslagen für die Tätigkeit im Dienst der Stiftung werden auf Antrag erstattet.

(3) 1Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. 2Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den oder die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

(4) Das Amt der Stiftungsvorstandsmitglieder endet außer durch Zeitablauf nach Abs. 2 durch:

1. an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richtende Austrittserklärung,
2. Beschluss des Stiftungsvorstandes mit Zweidrittelmehrheit, wenn sich das Mitglied
 - a) strafbarer oder ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat oder
 - b) trotz vorheriger Abmahnung durch den Stiftungsvorstand gegen Ziele oder Interessen der Stiftung verstößt oder sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, insbesondere bewusst Satzungsbestimmungen zuwider handelt oder
 - c) zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht fähig ist oder
 - d) mit Vollendung des 75-sten Lebensjahres.

§ 9 Sitzungen, Beschlussfassung

(1) 1Sitzungen des Stiftungsvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. 2Sie werden von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Fall der Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen und geleitet. 3Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) 1Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. 2Soweit nicht vorher eine Verständigung über den Sitzungstermin erfolgt ist, soll zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. 3In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung aller Anwesenden gefasst werden. 4Zur Feststellung der Dringlichkeit bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

(3) 1Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder auf ordnungsge-

mäße Einladung anwesend ist. ²Beschlüsse werden, soweit diese Satzung im Einzelfall nicht Abweichendes regelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) ¹Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer Stiftungsvorstandssitzung gefasst werden. ²Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und kein Mitglied einer schriftlichen Abstimmung widerspricht. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, die abwesenden Mitglieder jedoch ersucht werden sollen, den dennoch gefassten Beschlüssen zur Erreichung einer zur Beschlussfassung ausreichenden Stimmenzahl beizutreten, und keines dieser Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(5) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und alle an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Gegenstand, Äußerungen, Abstimmungen und Beratungen des Stiftungsvorstandes, soweit nicht der Stiftungsvorstand im Einzelfall anders beschließt.

§ 10 Wirtschaftsführung

(1) ¹Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. ²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser muss alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen. ³In den Wirtschaftsplan sind Aussagen über die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgabenkapitel zu treffen. ⁴Der Wirtschaftsplan ist spätestens drei Monate nach Beginn des Rechnungsjahres der kirchlichen Stiftungsbehörde einzureichen.

(3) ¹Spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Annahme vorlegen. ²Der Jahresabschluss muss nach kaufmännischer Buchführung erstellt sein und neben der Aufwands- und Ertragsrechnung eine Vermögensübersicht (Bilanz) enthalten, aus der die Veränderungen des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. ³Der Jahresbericht wird von einem vom Stiftungsvorstand gewählten Prüfer erstellt. ⁴Er soll Aussagen über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung, die Richtigkeit des Jahresabschlusses und die Erfüllung des Stiftungszweckes enthalten.

§ 11 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, im Fall des Abs. 2 Satz 2 einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes beschlossen werden.

(2) ¹Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. ²Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt regelt, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenburg am Harz mit der Maßgabe, es nach Möglichkeit entsprechend dem Stiftungszweck nach § 2 der Satzung, zumindest aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Soweit die kirchliche Stiftungsbehörde kein abweichendes Datum des Inkrafttretens dieser Neufassung der Satzung bestimmt, tritt die Neufassung dieser Satzung am Tag nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen. ²Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 25. November 2002 außer Kraft.

Blankenburg, den 12.02.2016

gez. Unterschriften

Kirchensiegel

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. MARIENBERG IN HELMSTEDT

(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 2 Normalsiegel (spitzovale Form) in Gummi sowie
- 2 Kleinsiegel (spitzovale Form) in Gummi

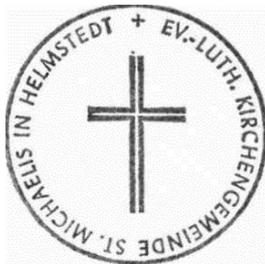


2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. MICHAELIS IN HELMSTEDT

(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. STEPHANI HELMSTEDT

(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 3 Normalsiegel (spitzovale Form) in Gummi sowie
- 3 Kleinsiegel (spitzovale Form) in Gummi

4. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. THOMAS IN HELMSTEDT

(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 13. April 2016

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweiger Süden Bezirk VII im Umfang von 100 %

Im Pfarrverband Braunschweiger Süden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrstelle im Umfang von 100% neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören als gleichwertige Arbeitsbereiche der Seelsorgebezirk VII mit Geschäftsführung für die Kirchengemeinde Rautheim und Aufgaben im Pfarrverband.

Zum Pfarrverband gehören die Ev.-luth. Kirchengemeinden Dietrich Bonhoeffer in Melverode, Martin Chemnitz in Braunschweig, Mascherode, St. Aegidien in Rautheim, St. Markus in Braunschweig, St. Thomas in Braunschweig und zum Heiligen Leiden Christi in Stöckheim, die zur Zeit von fünf Pfarrern, einer Pfarrerin auf vier Pfarrstellen und 2 Diakoninnen versorgt werden. Sie teilen sich die Aufgaben im Pfarrverband kollegial untereinander. Die Geschäftsführung im Pfarrverband ist bereits geregelt.

Dem Pfarrverband neuen Typs „Braunschweiger Süden“ sind als Pilotprojekt bis 2023 fünf Pfarrstellen zugesichert worden.

Für den Arbeitsbereich Pfarrverband wünschen wir uns jemanden, der die Gestaltung und Entwicklung des Pfarrverbandes durch eigene Projekte fördert, zur Mithilfe im Pfarrverband bereit ist und im Falle einer Vakanz besondere Verantwortung übernimmt.

Die Kirchengemeinde St. Ägidien Rautheim ist eine lebendige und aktive Kirchengemeinde. Viele Gemeindeglieder wirken mit bei verschiedenen Aktionen, die ihren festen Platz im Jahreslauf haben. Zu den lokalen Vereinen, Schule und Kindergarten bestehen gute Kontakte.

Der Pfarrverband wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der durch die Verkündigung des Evangeliums prägt und Menschen begeistert, sich gern in das Gemeindeleben einbringt und mit Offenheit und Kreativität, gemeinsam mit Kirchenvorstand und Gemeindegliedern, die zukünftige Entwicklung der Kirchengemeinde gestalten möchte.

Rautheim liegt landschaftlich reizvoll am südöstlichen „grünen“ Stadtrand von Braunschweig, und bietet sowohl einen direkten Blick auf den Elm wie auch gute Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Innenstadt. Kindergarten und Grundschule sind vor Ort.

Sämtliche weiterführenden Schulen sind gut erreichbar.

Mitten im Dorf und trotzdem im Grünen liegt die St. Ägidien-Kirche aus dem 12. Jahrhundert mit dem beeindruckenden Sternenhimmel im Altarraum. Direkt gegenüber befindet sich das Gemeindehaus (erweitert 1990) mit Dienstwohnung im 1. OG (ca. 160 qm mit 6 Zimmern) und separatem Pfarrgarten.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Pfarrer Hans-Jürgen Kopkow (Tel.: 0531-691453) und Herr Matthias Bode (Kirchenvorstand Rautheim und Mitglied im Pfarrverbandsvorstand, Tel.: 0531-681644) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2016 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Georg Calixt Bezirk I in Helmstedt im Umfang von 50 %

Die Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt hat sich am 1. Januar 2015 aus vier zuvor selbstständigen Kirchengemeinden gebildet und hat ungefähr 5.900 Gemeindeglieder.

Nach über sechsjähriger Zusammenarbeit im Quartier erfolgte der Zusammenschluss zu einer Kirchengemeinde als weiterer Schritt auf einem Weg. Die Zusammenarbeit ist in vielen Teilen bewährt, andererseits weiter entwicklungsfähig.

Drei weitere Pfarrerrinnen und Pfarrer – darunter auch der Propst –, teils ebenfalls mit reduziertem Dienstumfang, gehören zur Gemeinde. Einer der Kollegen ist als geschäftsführender Pfarrer tätig.

Der Bezirk I umfasst ungefähr 970 Gemeindeglieder. Eine Schwerpunktsetzung in der Arbeit kann nach Absprache mit den Kollegen erfolgen.

In den vier Kirchen, darunter zwei historische und zwei moderne, finden regelmäßig Gottesdienste statt. Die Zeiten der Gottesdienste sind so eingerichtet, dass jeweils zwei nacheinander gehalten werden können.

Fünf Lektorinnen und Lektoren bzw. Prädikantinnen und Prädikanten versehen ihren Dienst in der Gemeinde und darüber hinaus.

Ein engagierter Kirchenvorstand mit zwölf nichtordinierten Mitgliedern begleitet die Arbeit. In Ausschüssen werden Themen erarbeitet und Beschlüsse vorbereitet.

Die Gemeinde hat noch vier Büros. Sekretärinnen und Küsterinnen bzw. ein Küster mit unterschiedlichen Dienstumfängen sind an den verschiedenen Orten eingesetzt. Durch Ruhestände werden im Bereich der Mitarbeiterschaft in den kommenden Jahren weitere Veränderungen erfolgen.

In der Kirchengemeinde hat auch der Propsteikantor der Propstei Helmstedt seinen Sitz. Das trägt zur hohen Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit bei und ist die Grundlage für ihren hohen Stellenwert. Die Bachkantorei führt regelmäßig bedeutende Werke der Kirchenmusik auf.

Zahlreiche Ehrenamtliche sind in Gruppen und Kreisen tätig, leiten diese selbstständig, freuen sich aber über die Begleitung durch die Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindertagesstätten mit insgesamt ca. 250 Plätzen. In einer der Kindertagesstätten entsteht gegenwärtig ein Familienzentrum.

Innovative Projekte wie ein regelmäßiges Friedensgebet auf dem Marktplatz werden auch von Ehrenamtlichen initiiert und durchgeführt.

Als Dienstwohnung steht ein energetisch saniertes Einfamilienhaus mit Garten auf dem Marienberg zur Verfügung. Die Größe beträgt ca. 166 qm mit 7 Zimmern.

Helmstedt bietet als Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises ein vielfältiges musikalisches und kulturelles Angebot. Alle Schulformen befinden sich vor Ort, Krippen, Kindergärten und Horte sind vorhanden. Eine Kreismusikschule bietet ein vielfältiges Programm für Kinder und Erwachsene. Alle Einkaufsmöglichkeiten sind gut erreichbar. Die Landschaft rund um Helmstedt ist geprägt durch den Naturpark Elm-Lappwald, der teils direkt an der Stadtgrenze beginnt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2016 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Pfarrstelle Büddenstedt im Umfang von 100 %

Seit dem 1. Januar 2015 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Büddenstedt fusioniert. Sie umfasst die Kirchenmitglieder aus den Orten Büddenstedt, Offleben und Reinsdorf/Hohnsleben, insgesamt ca. 1.400. Es ist geplant, die Kirchengemeinde einem Gestaltungsraum Süd der Propstei Helmstedt zuzuordnen.

Motivierte und engagierte Haupt- und Ehrenamtliche tragen die Gemeindegemeinschaft: Es gibt einen Chor, eine Kinderkirche, Konfirmandenteamer, ein monatliches Gemeindefrühstück, Spielenachmittage, zwei eigenständig arbeitende Frauenhilfen. Große Gemeinderäume bieten darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten.

Die Pfarrstelle umfasst drei Predigtstätten mit jeweils einer Küsterin, in denen wechselweise Gottesdienste stattfinden. Unterstützend tätig sind hier auch eine Lektorin und ein Prädikant, die im Gemeindegebiet wohnen. Die Pfarramtssekretärin ist inkl. Rechnungsführung mit acht Stunden beschäftigt.

Das idyllisch und ruhig gelegene Pfarrhaus mit gegenüberliegender Kirche und großem Garten befindet sich im Ortsteil Offleben. Die Pfarrdienstwohnung (ca. 150 qm mit 5 Zimmern) liegt im ersten Stock, im Erdgeschoss befinden sich drei Gemeinderäume sowie Gemeindebüro und das Amtszimmer.

In der näheren Umgebung befinden sich die Städte Schöningen (8 km) und Helmstedt (11 km) mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten. Krippe, Kindergarten und ein Schwimmbad liegen im Nachbarort Büddenstedt. Eine Grundschule befindet sich am Ort in Offleben, weiterführende Schulen in Schöningen und Helmstedt.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen die Kirchenvorsteher Reinhard Fredrich, Telefon: 05352-7575, und Silke Cohn-Globisch, Telefon: 05352-906666, zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2016 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Pfarrstelle Frellstedt mit Wolstorf im Umfang von 50 %

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 144 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Königslutter

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Königslutter neu zu besetzen.

Das Amt ist mit der Pfarrstelle der Stadtkirche St. Sebastian und Fabian Bezirk I verbunden. Die Pröpstin/der Propst hat unter anderem die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die neue Pröpstin/der neue Propst wird einen engagierten Propsteivorstand vorfinden, der zusammen mit einer ebenso motivierten Propsteisynode die lange Zeit der Vakanz bewältigt hat. In den zurückliegenden Jahren wurde in der größten Flächenpropstei der Landeskirche durch identitätsstiftende Veranstaltungen (Propsteifest im Schlosspark Destedt, Tauffest an der Schunterquelle, Propsteifest auf der Burg Warberg; Kirchenmusikkonzerte und Reformationsgottesdienste im Dom zu Königslutter) das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Propstei erfolgreich gefördert. Diesen Weg möchte man in der Propstei weitergehen. Die Propstei unterhält außerdem eine lebendige Partnerschaft zu lutherischen Kirchengemeinden in Indien, die durch wechselseitige Besuche und Gebets-Korrespondenzen aktiv gepflegt wird. Die neue Pröpstin/der neue Propst wird eine Pfarrerschaft vorfinden, die sich durch die gemeinsame Arbeit im Pfarrkonvent konstruktiv und kollegial den Herausforderungen in Verkündigung, Seelsorge und Pfarrverwaltung stellt und die Frage der zukünftigen Gestaltungsräume eigenverantwortlich geregelt hat. Mit drei Jugenddiakonen wird seit einigen Jahren ein Regionalmodell erprobt.

Im Blick auf anstehende Strukturveränderungen freut sich der Pfarrkonvent auf eine Pröpstin/einen Propst, die/der gelassen und realitätsnah zusammen mit den betroffenen Kirchenvorständen gemeindedienliche Konzepte entwickeln und umsetzen kann.

Die Stadtkirche wurde in den letzten Jahren aufwändig restauriert. Der Kirchenvorstand ist engagiert und sieht die Gründung des Pfarrverbandes neuen Typs vor allem als Chance, um gemeindliche Aktivitäten besser zu koordinieren und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine/n Propst/Pröpstin als "Teampartner". Erwartet wird, dass sie/er auch die Aufgaben eines Gemeindepfarrers/einer Gemeindepfarrerin wahrnimmt und Angebote für alle Generationen der Stadtkirche unterstützt und anbietet.

Königsutter ist eine Kleinstadt am Elm, die über eine gute Infrastruktur verfügt. So gibt es eine Bahnverbindung nach Braunschweig und Magdeburg, Einkaufsgelegenheiten, einen Wochenmarkt, Ärzte sowie Kindergärten und fast alle Schulformen.

Die Propstei Königsutter umfasst 22 Pfarrämter mit rund 35.000 Gemeindemitgliedern.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 165 qm mit 7 Zimmern.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich einer ruhegehaltfähigen Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Vorbemerkung der Propstei Goslar:

Alle Goslarer Gemeinden in der Innenstadt und der Peripherie werden einen gemeinsamen Gestaltungsraum bilden. Es ist beabsichtigt, ihn als Kirchengemeindepfarrverband auszugestalten. Damit wird in einigen Monaten die Zuordnung der Pfarrstellen auf die Kirchengemeindepfarrverbandsebene wechseln, freilich bei gleichzeitiger Ausweisung von Seelsorgebezirken. Die im Folgenden abgedruckten Ausschreibungen für die vakanten Pfarrstellen, die bisher in Oker, St. Georg und St. Peter in Sudmerberg angesiedelt sind, werden damit auf den Kirchengemeindepfarrverband übergehen. Damit wird eine differenziertere Lastenverteilung für die einzelnen Pfarrstellen möglich, in die, neben den Grundversorgungsaufgaben in den Seelsorgebezirken, die Berücksichtigung besonderer Aufgaben einbezogen werden sollen.

Pfarrstelle St. Georg in Goslar im Umfang von 100 %

Die Kirchengemeinde St. Georg in Jürgenohl ist die größte Kirchengemeinde in der Stadt mit 4.000 Gemeindegliedern. Die große und moderne Kirche wurde 1963 erbaut. Eine halbe Pfarrstelle ist seit 2014 besetzt.

Jürgenohl ist der größte Stadtteil in Goslar mit ca. 8.000 Einwohnern. Der Stadtteil ist in den 1950er Jahren gewachsen. Viele Flüchtlinge und Vertriebene haben hier seinerzeit ein neues Zuhause gefunden. Seit einigen Jahren findet ein großer Umbruch in der Bevölkerung statt. Spätaussiedler aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks und überdurchschnittlich viele Leistungsempfänger wohnen in Jürgenohl. Es gibt viel günstigen Wohnraum, aber auch Straßenzüge mit Einfamilien- und Reihenhäusern. In Jürgenohl gibt es eine Grundschule, einen Wochenmarkt und Geschäfte für den täglichen Bedarf sowie Cafés und Restaurants. In unmittelbarer Nähe zum Stadtteil befindet sich ein großes Schulzentrum mit Realschule und Gymnasium.

Das mittelzentrische Goslar hat ca. 50.000 Einwohner und hält alle Möglichkeiten für Bildung, Einkauf und Freizeit bereit. So gibt es ein weiteres Gymnasium so-

wie eine IGS und eine Oberschule, berufsbildende Schulen, KITAS, Ärzte, ein Krankenhaus, Kino und Kultur.

Die Kirchengemeinde St. Georg hat über die Jahre ein sozialdiakonisches Profil entwickelt, mit dem Ziel, in den Stadtteil hinein zu wirken. Wir setzen dabei verstärkt auf die Arbeit mit (jungen) Familien. Eine große Kindertagesstätte gehört zur Gemeinde. Derzeit ist die Gemeinde auf dem Weg, die verschiedenen Angebote in Kita und Gemeinde zu einem Familienzentrum zusammenzuführen.

Es gibt eine lebendige Konfirmanden- und Jugendarbeit mit einem besonderen Seminarmodell; diese Arbeit gestalten wir zurzeit gemeinsam mit der Diakonin, die ihren Arbeitsplatz vor Ort hat.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Kirchenmusik. Es gibt u. a. eine Kantorei, ein Blockflötenensemble und einen Projektchor. Die zurzeit vakante Kantorenstelle soll wieder besetzt werden.

Der Kirchenvorstand der Gemeinde ist engagiert und bereit, auch neue Wege in der Gemeindegliederung zu beschreiten. Es gibt vielfältige Gottesdienstformen und Wochenandachten, zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende aller Altersgruppen und Raum für eigene Schwerpunkte und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers.

Im Zuge der Einrichtung von Gestaltungsräumen wird die Kirchengemeinde St. Georg voraussichtlich zum Gestaltungsraum Goslar zählen. Dieser wird neun Kirchengemeinden mit über 17.000 Gemeindegliedern umfassen. Es wird, wie schon in den zurückliegenden Jahren erprobt, zu Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden im Gestaltungsraum kommen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, auf die Ausgestaltungsprozesse Einfluss zu nehmen. Die zeitgleiche Ausschreibung mehrerer Pfarrstellen für den voraussichtlichen Gestaltungsraum Goslar ermöglicht kreative Lösungen für Stellenteiler/-innen und Pfarrerehepaare.

Detaillierte Auskünfte geben Ihnen gern und vertraulich Kirchenverordneter Jürgen Kammerhoff (Telefon: 0172-6507845) und Pfarrerin Dagmar Reumke (Telefon: 05321-319464 oder E-Mail dagmar.reumke@lk-bs.de).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2016 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Goslar Südost Bezirk II im Umfang von 50 %

Der derzeitige Pfarrverband Südost umfasst die Kirchengemeinden St. Johannes, St. Stephani und St. Peter und besteht bis zur rechtlichen Umsetzung der Gestaltungsräume fort.

Die Kirchengemeinde St. Peter gehört zum Stadtteil Goslar-Sudmerberg, der vor 75 Jahren durch Ansiedlung von Arbeiterfamilien entstanden ist und sich ge-

genwärtig durch einen Generationswechsel verjüngt. Ein dynamisch wachsender Kindergarten mit Hort gehört prägend zur Kirchengemeinde.

In der Kirchengemeinde tragen kompetente und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gemeindeleben mit. Das Miteinander ist gekennzeichnet durch ehrlichen gleichberechtigten Umgang mit Themen und in Beziehungen.

Wie das kirchliche Wirken in Goslar insgesamt genießt es hohes öffentliches Ansehen.

Die Stellenbewerberin/der Stellenbewerber sollte Freude an der praktischen Arbeit genauso mitbringen wie Kontaktstärke, Teamgeist und Leitungssouveränität.

Das gegenwärtige Gottesdienstmodell kennt den Mut zur Lücke und ist offen für Weiterentwicklungen.

Im Zuge der Einrichtung von Gestaltungsräumen wird die Kirchengemeinde St. Peter voraussichtlich zum Gestaltungsraum Goslar zählen. Dieser wird neun Kirchengemeinden mit über 17.000 Gemeindegliedern umfassen. Es wird, wie schon in den zurückliegenden Jahren erprobt, zu Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden im Gestaltungsraum kommen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, auf die Ausgestaltungsprozesse Einfluss zu nehmen. Die zeitgleiche Ausschreibung mehrerer Pfarrstellen für den voraussichtlichen Gestaltungsraum Goslar ermöglicht kreative Lösungen für Stellenteiler/innen und Pfarrerehepaare.

Detaillierte Auskünfte geben Ihnen gerne und vertraulich Frau Sabine Friedrich (Kirchenvorstandsvorsitzende) Tel.: 05321-40695 sowie Pfarrer Andreas Jensen Tel.: 05321-22647; E-Mail: Andreas.Jensen@lk-bs.de.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2016 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Oker im Umfang von 100 %

Die Kirchengemeinde Oker gehört zur Stadt Goslar, ist aber geographisch in ihrer Lage am Flusslauf der Oker von der übrigen Stadt abgegrenzt. Oker war bis 1972 eine eigenständige Stadt. Sie ist industriell geprägt (chemisches Werk, Zinkverarbeitung, Elektroschrottreycling), gleichzeitig aber am Fuß des Harzes und als Eingangstor zum Okertal reizvoll gelegen. Die letzten 10 Jahre waren von der Verschmelzung der beiden ursprünglich selbständigen Kirchengemeinden in Oker gekennzeichnet, die Fusion ist nunmehr abgeschlossen.

Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Kindertagesstätten, ein Jugendheim und ein modernes Gemeindehaus. Das attraktive Pfarrhaus hat bei einer Größe von 210 qm 8 Zimmer und einen Garten. Im Erdgeschoss sind Amtsräume und das Pfarrbüro untergebracht. Die 1836 erbaute Martin-Luther-Kirche und das Außengelände der ehemaligen St. Paulus-Kirche komplettieren den Gebäudebestand der Kirchengemeinde. Ei-

ne Pfarrsekretärin, eine Küsterin und eine Reinigungskraft sind zurzeit hauptamtlich beschäftigt. Die nebenberuflich beschäftigte Organistin leitet auch die Kantorei, die gern Gottesdienste musikalisch mitgestaltet. Daneben gibt es viele ehrenamtlich Engagierte in den Gemeindegruppen. Näheres erfahren Sie auf der Website www.kirchengemeinde-okker.de.

Der ökumenische und interreligiöse Dialog (mit der römisch-katholischen St. Konrad-Gemeinde und der Türkisch-islamischen DITIB-Moschee) sind das Markenzeichen, ebenso ein für den Stadtteil angepasstes Konfirmanden-Unterrichtsmodell mit Ferienseminar. Die Kirchengemeinde Oker ist in das vielfältige Vereinsleben des Stadtteils eingebunden.

Oker ist ein Stadtteil Goslars (5 km außerhalb der Altstadt). Im Stadtteil gibt es mehrere allgemeinmedizinische Praxen, zwei Apotheken, eine Grundschule, eine integrierte Gesamtschule mit Oberstufe, zwei Bankfilialen und mehrere Lebensmittelgeschäfte. Im mittelzentrischen Goslar gibt es darüber hinaus Fachärzte, Gymnasien, eine Oberschule und ein Krankenhaus usw.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 2.800 Gemeindeglieder.

Im Zuge der Einrichtung von Gestaltungsräumen wird die Kirchengemeinde Oker voraussichtlich zum Gestaltungsraum Goslar zählen. Dieser wird neun Kirchengemeinden mit über 17.000 Gemeindegliedern umfassen. Es wird, wie schon in den zurückliegenden Jahren erprobt, zu Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden im Gestaltungsraum kommen. Der/die Bewerber/Bewerberin hat die Möglichkeit, auf die Ausgestaltungsprozesse Einfluss zu nehmen. Die zeitgleiche Ausschreibung mehrerer Pfarrstellen für den voraussichtlichen Gestaltungsraum Goslar ermöglicht kreative Lösungen für Pfarrstellenteiler/-teilerinnen und für Pfarrerehepaare.

Detailliertere Auskünfte geben Ihnen gern und vertraulich Herr Norbert Bengsch (Vorsitzender des Kirchenvorstandes) Tel.: 05321-61984 sowie Pfarrer Ulrich Müller-Pontow Tel.: 05321-22566; E-Mail: ulrich.mueller-pontow@lk-bs.de.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Blankenburg** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2016 mit **Pfarrer Eckehart Winde**, bisher Pfarrer in der Ev. Landeskirche Mitteldeutschlands.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Heeseberg und St. Lorenz Schöningen Bezirk II** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2016 mit **Pfarrerinnen Silke Masche-Schäper**, bisher im Wartestand.

Personalnachrichten

Pfarrerin Stéphanie Joan Gupta, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. April 2016 zur **Stellvertreterin der Pröpstin/des Propstes der Propstei Königslutter** ernannt.

Beurlaubung

Pfarrer Jan-Matthias Flake, Salzgitter, wurde mit Wirkung vom 1. April 2016 beurlaubt.

Ruhestand

Pfarrer Dieter Harburg, Goslar, wurde mit Wirkung vom 1. April 2016 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pastorin i. R. Renate Siedentop, Braunschweig, ist am 28. Februar 2016 verstorben.

Pfarrer i. R. Gerhard Siebens, Pinneberg, ist am 27. März 2016 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Mai 2016

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate